

Gebührenordnung

Orgelbauverein der Petersilie-Orgel St. Wipperti Ufhoven e. V.

§ 1 Grundlage

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (2) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 12 der Vereinssatzung in der Fassung vom 17.05.2024, letztmalig geändert am 03.09.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Der Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und im vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- (2) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Beim Vereineintritt bis zum 30 Juni ist der volle Jahresbeitrag, beim Vereineintritt nach dem 30 Juni der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Es wird kein Aufnahmebeitrag erhoben.
- (3) Der Vereinsbeitrag richtet sich nach dem Status des Mitgliedes:

Ordentliches Mitglied	60,00 € Jahresbeitrag
Mitglied unter 18 Jahren / Student / Azubi / Sozialhilfeempfänger	30,00 € Jahresbeitrag
Juristische Personen	60,00 € Jahresbeitrag
Rentner	30,00 € Jahresbeitrag
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag stellt einen Mindestbeitrag dar. Darüber hinaus bestimmt jedes Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag selbst (Satzung § 6 (2)).
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet Beiträge zu reduzierten, zu stunden oder zu erlassen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. März des jeweiligen Jahres fällig. Bei Eintritt nach dem 30. Juni des laufenden Jahres wird der Beitrag zum 01. September fällig.
- (2) Vorzugsweise beteiligen sich die Vereinsmitglieder am SEPA-Lastschriftverfahren. Alternativ erfolgt die Zahlung des Beitrages per Überweisung.

- (3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des betreffenden Vereinsmitgliedes.

§ 5 Säumnis

- (1) Ist ein Vereinsmitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Vereinsmitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 4 (3) b) der Satzung die Streichung des Vereinsmitgliedes.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Vereinsmitglieder (Name, Adresse, Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

- (1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- (2) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Mit Eingang der Kündigung bis zum 31. März erfolgt die Rückzahlung des halben Jahresbeitrages. Bei Eingang der Kündigung bis zum 31. September des laufenden Jahres ist der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 17.05.2024 in Kraft.